

Geschäftsordnung des Bundesausschusses Fliegende Frauen (BAFF)

Vorbemerkung:

Wir haben hier zur Abwechslung mal das generische Femininum gewählt – Männer dürfen sich also gerne mitgemeint fühlen ;-)

§ 1 Aufgaben

(1) Der Bundesausschuss Fliegende Frauen (BAFF) ist ein permanenter Ausschuss gemäß § 27 der Satzung des DAeC. Er unterstützt und fördert die in der Satzung des DAeC verankerten Ziele der gleichberechtigten Teilhabe aller Geschlechter am Luftsport und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er verfolgt dabei einen ganzheitlichen und nachhaltigen Ansatz, erkennt die Vielfalt seiner Mitwirkenden an und nimmt diese als Bereicherung wahr. Er setzt sich für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen im Bereich der Förderung aller Frauen und der Strategie des Gender Mainstreaming im DAeC und seinen Mitgliedsverbänden ein und sieht in der Förderung von Frauen auch die ganzheitliche Förderung von Vielfalt und Gleichstellung.

(2) Der BAFF hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung von Zwischen- oder Abschlussberichten für die Auftraggeber spezifischer Aufträge. Die Finanzierung spezifischer Aufträge liegt beim Auftraggeber. Die allgemeine Finanzierung des BAFF ist jährlich mit dem Vorstand des DAeC zu vereinbaren.
- die Interessen aller weiblichen Mitglieder des Verbandes zu vertreten,
- zu grundsätzlichen frauen- und gleichstellungspolitischen Angelegenheiten Stellung zu nehmen,
- zu allen Fragen eines familienfreundlichen Luftsports Stellung zu nehmen sowie Vorschläge und Maßnahmen zu entwickeln,
- Anträge an den Vorstand zu stellen,
- Berichte der Vorsitzenden des BAFF entgegenzunehmen,
- der DAeC-Hauptversammlung eine Vorsitzende für den BAFF vorzuschlagen.

Er ist an die Satzung des DAeC gebunden.

§ 2 Zusammensetzung und Regularien

(1) Der BAFF setzt sich aus

- den Beauftragten für Frauen- und Gleichstellungsthemen der ordentlichen Mitglieder und der Bundeskommissionen des DAeC und
- seiner Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen

zusammen, im Folgenden Mitglieder genannt.

2) Der Ausschuss ist jährlich mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung des DAeC einzuberufen. Über Ort und Zeitpunkt entscheidet die Vorsitzende in Zusammenarbeit mit den Stellvertreterinnen, sofern dies nicht bereits in der vorausgegangenen Sitzung beschlossen wurde.

(3) Die Vorsitzende lädt in Zusammenarbeit mit den Stellvertreterinnen die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail und mit Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin ein.

(4) Anträge zur Sitzung des Bundesausschusses können von seinen Mitgliedern gestellt werden. Sie sollen der Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit Begründung mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin vorliegen; diese Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vorher zuzuleiten. Mit Zustimmung des Gremiums sind Eilanträge zu lässig.

(5) Die Mitglieder des Bundesausschusses haben je eine Stimme.

(6) Der ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Bundesausschuss Fliegende Frauen ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

(7) Die Vorsitzende wird auf Vorschlag des BAFF von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(8) Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Vorsitzenden mit Zustimmung des Vorstandes des DAeC von der Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren berufen.

§ 3 Vorsitz

(1) Die Vorsitzende erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Stellvertreterinnen im Rahmen der Satzung des DAeC sowie den Beschlüssen des Bundesausschusses. Sie koordiniert die Arbeit der Mitglieder.

(2) Die Vorsitzende ist Mitglied im erweiterten Vorstand des DAeC (§ 21 Satzung).

§ 4 Aufgaben

(1) Die Vorsitzende des BAFF und ihre Stellvertreterinnen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des DAeC sowie der Beschlüsse des BAFF und entwickeln Leitlinien für die

gemeinsame Gleichstellungsarbeit im Luftsport und für einen familienfreundlichen Luftsport. Sie bündeln und vertreten insoweit die Interessen, Wünsche und Vorhaben aller Mitgliedsorganisationen des DAeC. Sie unterstützen notwendige Maßnahmen der gezielten Förderung von Frauen in all ihrer Vielfalt sowie der Strategie des Gender Mainstreaming im DAeC und seinen Mitgliedsverbänden.

(2) Dazu gehören u.a.

- Entsendung einer Vertreterin des BAFF in die Bundeskommissionen
- die Analyse, Bewertung und Darstellung der Situation von Frauen und Männern in den verschiedenen Bereichen des Luftsports,
- die Schaffung von Bedingungen zur gleichberechtigten Teilnahme aller Geschlechter im organisierten Luftsport,
- die Analyse, Bewertung und Darstellung der Situation von Familie und Luftsport und die Entwicklung von Vorschlägen und Maßnahmen für einen familienfreundlichen Luftsportverein,
- die Zusammenarbeit mit den Bundeskommissionen und Bundesausschüssen,
- die Aufnahme und Pflege von Kontakten zu anderen gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen,
- die Mitwirkung in nationalen und internationalen Netzwerken für Vielfalt und Geschlechtergleichstellung,
- die Vorbereitung der Sitzungen des BAFF,
- die Mitarbeit im erweiterten Vorstand des DAeC (§ 21 Satzung).

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Arbeit des BAFF liegt in der fachlichen Verantwortung der Vorsitzenden und wird durch die Geschäftsstelle des DAeC unterstützt.

(2) Für alle in dieser Geschäftsordnung nicht angesprochenen Punkte gelten die Satzung und die Verbandsordnungen des DAeC.

Beschlossen am 28. Januar 2024

Vom DAeC-Vorstand bestätigt am 26. August 2024